

IHR RECHT AUF SCHUTZ VOR ÜBERRASCHENDEN BEHANDLUNGSKOSTEN

Im Notfall o. bei einer Behandlung durch einen Nichtvertragsdienstleister in einem ambulanten OP-Vertragszentrum o. Vertragskrankenhaus genießen Sie folgenden Schutz:

WAS BEDEUTET „(ÜBERRASCHENDE) RECHNUNGEN ÜBER DEN RESTBETRAG“?

Bei medizinischen Behandlungen können bestimmte Eigenanteile wie etwa Zuzahlungen und / oder Selbstbeteiligungen anfallen. Wenn Sie einen Nichtvertragsdienstleister oder eine Nichtvertragseinrichtung aufsuchen, können Ihnen weitere Kosten entstehen. Eventuell müssen Sie dann die Gesamtrechnung tragen.

„Nichtvertragsdienstleister u. -einrichtungen“ haben keinen Vertrag mit Ihrer Krankenkasse abgeschlossen. Sie dürfen Ihnen mögl. die Differenz zwischen den Kosten, die Ihre Kasse übernimmt, und den anfallenden Gesamtkosten in Rechnung stellen, was als „**Berechnung des Restbetrags**“ bezeichnet wird. Dieser ist vermutlich höher als bei vertragsgebundenen Anbietern und wird evtl. nicht auf Ihr jährliches Selbstbeteiligungslimit angerechnet.

Zu „überraschenden“, unerwarteten Rechnungen über den Restbetrag kann es kommen, wenn Sie nicht kontrollieren können, wer Sie behandelt, wie etwa im Notfall oder wenn Sie unerwarteterweise in einer Vertragseinrichtung von einem Nichtvertragsdienstleister behandelt werden.

SIE GENIEßEN FOLGENDEN SCHUTZ VOR RECHNUNGEN ÜBER DEN RESTBETRAG:

Im Notfall

Wenn Sie im Notfall von einem Nichtvertragsdienstleister oder in einer Nichtvertragseinrichtung notfällig behandelt werden, kann Ihnen der Dienstleister oder die Einrichtung höchstens den Eigenanteil in Rechnung stellen, der seitens Ihrer Krankenkasse für eine Behandlung bei Vertragspartnern vorgesehen ist (wie etwa Zuzahlungen und Selbstbeteiligungen). Bei einer Notfallbehandlung kann keine Rechnung über den Restbetrag gestellt werden. Nur bei schriftlicher Einwilligung und entspr. Rechtsverzicht kann Ihnen bei einer Behandlung, nachdem Sie bereits stabilisiert wurden bzw. wieder stabil sind, eine Rechnung über den Restbetrag gestellt werden.



Bei bestimmten Dienstleistungen in einem Vertragskrankenhaus o. amb. Vertrags-OP-Zentrum

Bei Behandlungen in einem Vertragskrankenhaus o. ambulanten Vertrags-OP-Zentrum arbeiten dort u.U. Nichtvertragsdienstleister, die Ihnen in diesem Fall höchstens den von Ihrer Kasse für die Vertragseinrichtung vorgesehenen Eigenanteil berechnen können. Das gilt für Notfallmedizin, Anästhesie, Pathologie, Radiologie, Labor, Neonatologie o. Dienstleistungen v. OP-Assistenzärzten, Krankenhausärzten o. Intensivmedizinern. Hier kann Ihnen kein Restbetrag berechnet werden, u. Sie dürfen nicht zu einem diesbezügl. Rechtsverzicht aufgefordert werden.

Nur bei schriftl. Einwilligung mit entspr. Rechtsverzicht darf in einer Vertragseinrichtung ein Restbetrag für sonstige Dienstleistungen v. Nichtvertragsdienstleistern berechnet werden.

Sie müssen nie auf Ihr Recht auf Schutz vor Rechnungen über den Restbetrag verzichten und sich auch nicht von Nichtvertragspartnern behandeln lassen. Sie können sich für Vertragsdienstleister oder Vertragseinrichtungen Ihrer Kasse entscheiden.

WEITERER SCHUTZ BEI EINEM VERBOT VON RECHNUNGEN ÜBER DEN RESTBETRAG:

- » Sie müssen nur Ihren Eigenanteil übernehmen (wie etwa die Zuzahlungen u. Selbstbeteiligungen, die auch bei Vertragspartnern anfallen würden). Ihre Krankenkasse nimmt Zahlungen direkt an die Nichtvertragsdienstleister und -einrichtungen vor.
- » Ihre Krankenkasse muss generell:
 - » Notfallbehandlungen ohne vorherigen Kostenübernahmeantrag (und vorherige Stattgabe) übernehmen.
 - » Notfallbehandlungen durch Nichtvertragsdienstleister übernehmen.
 - » bei der Berechnung Ihres Eigenanteils den Betrag zugrunde legen, den sie an Vertragspartner zahlen würde, und diesen in Ihren Leistungsinformationen ausweisen.
 - » alle von Ihnen an Nichtvertragspartner oder für Notfallbehandlungen geleisteten Zahlungen auf Ihr Eigenanteils- und Selbstbeteiligungslimit anrechnen.

Wenn Sie glauben, dass Ihnen zu Unrecht Kosten berechnet wurden, können Sie sich unter **651-968-5050** an unsere Geschäftsstelle wenden. Unter www.cms.gov/nosurprises erfahren Sie Näheres über Ihre Rechte nach Maßgabe der US-Bundesgesetzgebung.

Und unter www.ag.state.mn.us/consumer/health/default.asp erhalten Sie weitere Informationen über Ihre Rechte gemäß den Gesetzen von Minnesota.

